

# Finanzbuchhaltung und Besteuerung im E-Commerce

Manual für PayPal-Geschäftskunden | Mai 2013



## Editorial

In diesem Manual werden grundlegende Themen behandelt, die insbesondere für im E-Commerce tätige Unternehmen interessant sind, die deutschen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften unterliegen. Ausgewählte Fragestellungen zum elektronischen Zahlungsverkehr aus dem Blickwinkel von PayPal-Geschäftskunden werden dabei analysiert. Ziel des Manuals ist es, diesen Geschäftskunden den Umgang mit PayPal-Transaktionen und PayPal-Berichten zu erleichtern. Neben ausführlichen Erläuterungen und Beispielen zur buchhalterischen Abbildung ausgewählter Transaktionen erhält der Leser einen Überblick über steuerliche Fragestellungen und über ausgewählte Fragestellungen des Belegwesens wie beispielsweise Aufbewahrungspflichten und -fristen.

In den Ausführungen des Manuals erhält der Leser auch einen Überblick über die Funktionsweise und die Grundzüge des PayPal-Geschäftsmodells. Die Ausführungen rund um dieses Geschäftsmodell, insbesondere die Ausführungen zu den Nutzungsbedingungen, zum Gebührenmodell, zum Käufer- und Verkäuferschutz und zur Funktionsweise der PayPal-Anwendungen stützen sich auf Angaben der PayPal (Europe) S.à r.l. & Cie, S.C.A. und liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung derselben.

Wir sind bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieses Manuals dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung auch kurzfristig eintreten können. Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen in komprimierter Form, stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar, für die wir eine Haftung übernehmen und ersetzen daher keinesfalls eine individuelle Beratung.

Um das Auffinden von einzelnen Themen zu erleichtern, haben wir die einzelnen Kapitel und Internetseiten interaktiv verlinkt.

Wolfgang van Kerkom  
PKF FASSELT SCHLAGE, Köln



**Wolfgang van Kerkom**  
Partner

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Rechtsanwalt

## Inhalt

|             |                                                                                                                                   |           |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Ordnungsgemäße Buchhaltung im Online-Handel</b>                                                                                | <b>4</b>  |
| I.1         | Der PayPal-Kontoauszug und -Kontobericht                                                                                          | 4         |
| I.2         | Der PayPal-Kontobericht als Buchungsbeleg                                                                                         | 4         |
| I.3         | Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten/Aufbewahrungspflichten: Grundsätze nach Handelsrecht                                     | 4         |
| I.4         | Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten/Aufbewahrungspflichten: Grundsätze nach Steuerrecht für IT-gestützte Buchführungssysteme | 5         |
| I.5         | Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten/Aufbewahrungspflichten für Einnahme-Überschuss-Rechner gemäß § 4 Abs. 3 EStG             | 9         |
| I.6         | Aufbewahrungsfristen                                                                                                              | 9         |
| I.7         | PayPal-Transaktionen und -Gebühren                                                                                                | 10        |
| I.8         | Übertrag vom PayPal-Konto auf ein Girokonto                                                                                       | 11        |
| I.9         | Erfassung des PayPal-Kontos in der Buchhaltung                                                                                    | 11        |
| I.10        | Rückzahlung und Gutschrift                                                                                                        | 16        |
| <b>II.</b>  | <b>Internationales Geschäft</b>                                                                                                   | <b>18</b> |
| II.1        | Übersicht                                                                                                                         | 18        |
| II.2        | Verwaltung von Fremdwährungen im PayPal-Konto und in der Buchhaltung                                                              | 18        |
| II.3        | Gebühren                                                                                                                          | 19        |
| II.4        | Umsatzsteuer im internationalen Handel                                                                                            | 19        |
| <b>III.</b> | <b>Ertragsteuern</b>                                                                                                              | <b>20</b> |
| III.1       | Allgemeine Hinweise                                                                                                               | 20        |
| III.2       | Die PayPal-Gebühr als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe                                                                     | 20        |
| III.3       | Brennpunkt elektronische Steuerbilanz                                                                                             | 20        |
| <b>IV.</b>  | <b>Umsatzsteuer</b>                                                                                                               | <b>22</b> |
| IV.1        | Umsatzsteuerliche Anforderungen an den PayPal-Kontoauszug                                                                         | 22        |
| IV.2        | Grundsätze und Folgen umsatzsteuerlicher Fehleinschätzungen                                                                       | 22        |
| IV.3        | Folgen der Unternehmereigenschaft                                                                                                 | 23        |
| IV.4        | Kleinunternehmerregelung                                                                                                          | 25        |
| IV.5        | Besondere Bedeutung der Rechnung im Umsatzsteuerrecht                                                                             | 26        |
| IV.6        | Umsatzsteuer im Bereich des E-Commerce                                                                                            | 30        |
|             | <b>Impressum</b>                                                                                                                  | <b>33</b> |

## I. Ordnungsgemäße Buchhaltung im Online-Handel

### I.1 Der PayPal-Kontoauszug und -Kontobericht

Geschäftskunden stehen bei PayPal diverse für die Buchhaltung relevante Daten und Berichte zur Verfügung.

#### a) Kontoauszug und Transaktionenabgleich:

Für den täglichen Abgleich der Transaktionen stellt PayPal einen ausführlichen Kontoauszug im Dateiformat CSV unter „Mein Konto > Kontoauszug > Kontoauszug herunterladen“ zur Verfügung, der in der Finanzbuchhaltung weiterverarbeitet werden kann.

#### b) Kontobericht mit Transaktionsdetails:

Bei PayPal kann ein monatlicher Kontobericht mit einer Übersicht der PayPal-Kontoaktivitäten im Dateiformat PDF erstellt werden. In diesem Bericht werden Gebühren, Zahlungen, Kreditkartenrückbuchungen und Rückzahlungen zusammengefasst und die Kontotransaktionen detailliert von Anfangs- bis Endsaldo aufgeführt. Über den Link „Details anzeigen“ im monatlichen Kontobericht erhält der Kunde den Kontobericht mit allen einzelnen Transaktionen und Gebühren. Der Kontobericht steht als Beleg für die Buchhaltung zur Verfügung, siehe dazu **Der PayPal-Kontobericht als Buchungsbeleg**.

### I.2 Der PayPal-Kontobericht als Buchungsbeleg

Die auf dem PayPal-Kontobericht ausgewiesenen Gebühren sind handelsrechtlich Aufwendungen und steuerlich als sonstige betriebliche Aufwendungen (im Besonderen als Nebenkosten des Geldverkehrs) abzugsfähige Betriebsausgaben. Die Eintragung in den Büchern genügt erst in Verbindung mit einer als Beleg geeigneten Niederschrift des Geschäftsverkehrs den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung. Als Beleg kann der PayPal-Kontobericht dienen, der im PayPal-Konto zum Herunterladen jederzeit zur Verfügung steht, siehe dazu **Besonderheiten bei der Archivierung von Kontoauszügen und beim PayPal-Kontobericht**. In der Gebühr ist keine Umsatzsteuer enthalten; die Erfassung in der Buchhaltung erfolgt ohne Vorsteuerschlüssel (zur steuerlichen Anerkennung als Betriebsausgabe siehe **Die PayPal-Gebühr als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe**, zur Erfassung der Daten aus dem Kontobericht in der Buchhaltung siehe **Erfassung des PayPal-Kontos in der Buchhaltung**).

### I.3 Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten/Aufbewahrungspflichten: Grundsätze nach Handelsrecht

Auch im Online-Geschäft gilt: „Keine Buchung ohne Beleg“! Für jede gebuchte Transaktion muss ein Beleg (nicht notwendigerweise eine Rechnung (!), vgl. hierzu **Der PayPal-Kontobericht als Buchungsbeleg** und **Ertragsteuern**) vorhanden sein. Ist ein Sachverhalt buchhalterisch erfasst,

ohne dass dafür ein Beleg vorliegt, so ist das ein formeller Mangel mit unterschiedlichen Folgen nach Handels- und Steuerrecht. Buchführungspflichtige haben eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten. Sie sind dafür verantwortlich, dass die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) eingehalten werden. Hierbei handelt es sich um ein System von Regeln, das die gesamte Rechnungslegung umfasst und für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) gilt. Sie sind insbesondere bei der Erfassung und Dokumentation der Geschäftsvorfälle sowie bei der Aufbewahrung von Büchern und Belegen zu beachten. Bei den GoB handelt es sich um gesetzliche Vorschriften, letztlich aber auch um eine Sammlung von Gewohnheitsrechten, Handelsbräuchen oder auch Verkehrsanschauungen, die allgemein wie Gesetze angesehen und berücksichtigt werden. Die wichtigsten gesetzlich normierten GoB betreffen die Buchführungspflicht (§ 238 HGB), die Grundsätze zur Führung der Handelsbücher (§ 239 HGB), die Aufbewahrungspflichten und -fristen (§ 257 HGB) und die Vorschrift zur Vorlegung von Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern (§ 261 HGB). Nach 257 Abs. 3 HGB sind

- Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse im Original
- empfangene Handelsbriefe und Buchungsbelege in Form einer bildlichen Wiedergabe
- alle anderen Unterlagen der Buchführung in Form einer inhaltlichen Wiedergabe

aufzubewahren.

### I.4 Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten/Aufbewahrungspflichten: Grundsätze nach Steuerrecht für IT-gestützte Buchführungssysteme

#### a) Steuerliche Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme

Die in der Abgabenordnung (AO) verankerten steuerlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gehen über die handelsrechtlichen GoB hinaus und richten sich an einen erweiterten Adressatenkreis. So haben beispielsweise auch freiwillig Bilanzierende oder Kleingewerbetreibende, die wegen der Überschreitung bestimmter Gewinn- und Umsatzgrenzen steuerlich buchführungspflichtig sind, die steuerlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden. Buchführende, die ihre Buchhaltung für steuerliche Zwecke mittels EDV erstellen, haben ergänzend zu den handelsrechtlichen GoB auch die steuerlichen Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu beachten. Sie wurden mit Schreiben vom 7. November 1995 vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht und finden sowohl auf die konventionelle Speicherbuchführung und auf Archivierungsverfahren als auch auf Dokumenten-Management-Systeme Anwendung. Bei den GoBS handelt es sich um spezielle Regeln, die die Einhaltung der zuvor beschriebenen GoB auch bei Anwendung der heute üblichen IT-gestützten Buchführungssysteme gewährleisten sollen. Die GoBS stellen z. B. klar, dass auch bei IT-gestützter Buchführung das Belegprinzip gilt. Es sind darin zudem Regeln für die Verbuchung von Geschäftsvorfällen, für notwendige interne Kontrollen hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit und Unveränderbarkeit der Buchführung sowie zur Datensicherheit enthalten. Von grundsätzlicher Bedeutung sind hier insbesondere die in den GoBS enthaltenen Regeln zur Dokumentation und Prüfbarkeit der Buchhaltung, zu den Aufbewahrungsfristen und zur Wiedergabe der auf Datenträgern geführten Unterlagen.



## b) Steuerliche Vorgaben zur Datenarchivierung

Steuerlich ist bei der Einrichtung von Archivierungsverfahren § 147 AO zu beachten, der auch für Steuerpflichtige gilt, die ihren Gewinn mit Hilfe der Einnahmeüberschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln was weit über die handelsrechtlichen Pflichten hinausgeht. Dies lässt sich anhand der nachfolgenden Beispiele veranschaulichen:

- Handelsrechtlich besteht die Möglichkeit, originär digitale Unterlagen auszudrucken und nur die Ausdrücke zu archivieren. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind aber originär digitale Daten, die steuerlich relevant sind, in ihrer ursprünglichen Form (Originaldaten) und ggf. nach ihrer Konvertierung auch im unternehmenseigenen Format elektronisch zu archivieren.
- Im Gegensatz zum Handelsrecht muss steuerlich sichergestellt werden, dass originär digitale Daten maschinell ausgewertet werden können. Der sogenannten „RV-Betriebsprüfungs-Kartei“ lässt sich entnehmen, dass eine Pflicht zur Archivierung einer Unterlage in maschinell auswertbarer Form nicht bei einem digital erstellten Dokument besteht, das nicht zur Weiterverarbeitung in einem IT-gestützten Buchführungssystem geeignet ist.
- Der Steuerpflichtige muss der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung umfangreiche Zugriffsrechte gewähren.

Bei der Ausübung dieser Rechte behält sich die Finanzverwaltung den unmittelbaren Datenzugriff, den mittelbaren Datenzugriff und die Datenträgerüberlassung vor. Bei der digitalen Archivierung spielt die Unveränderlichkeit des Datenbestandes eine wichtige Rolle. Hierbei sind insbesondere folgende Grundregeln zu beachten:

- Der Eingang von Daten, deren Archivierung, ihre Konvertierung und die weitere Verarbeitung sind zu protokollieren.
- Übermittelte Daten müssen in ihrem Originalzustand auf einem Datenträger abgespeichert werden, der keine Änderungen oder Manipulationen mehr zulässt.
- Kryptographierte Daten sind sowohl in der verschlüsselten als auch der entschlüsselten Form aufzubewahren. Archivierte Daten sind mit einer Indexierung zu versehen, die der eindeutigen Belegzuordnung dient. Hierbei sind konvertierte Dokumente mit demselben Index zu versehen, der dem Originaldokument zugeordnet worden ist.
- Prüfschlüssel, die beispielsweise bei elektronischen Signaturen oder bei kryptographierten Dokumenten verwendet werden, sind zu archivieren. Seit Juli 2011 gelten gesetzliche Vereinfachungen bei elektronischen Rechnungen: Die qualifizierte elektronische Signatur ist nicht mehr zwingend zu verwenden. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 14.09.2012 darauf reagiert und - sofern die weiterhin zulässige qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird - folglich die Verpflichtung zur Prüfung und Aufbewahrung dieser Signatur aufgehoben.

- Laut Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 13.02.2012 muss zur Erfüllung der Belegfunktion bei elektronisch erstellten und versandten Eingangrechnungen der Kontierungsvermerk in Form eines Datensatzes an die Rechnung untrennbar angehängt werden. Das Bundesfinanzministerium hat auf Anfrage der Bundessteuerberaterkammer ein solches Vorgehen als ordnungsgemäß anerkannt.

Darüber hinaus sind vielfältige weitere Anforderungen einzuhalten, die im Einzelnen mit einem auf dem Gebiet der elektronischen Archivierung spezialisierten Steuerexperten oder Wirtschaftsprüfer abgestimmt werden sollten. Für Rückfragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die vorstehenden Erläuterungen zur elektronischen Datenarchivierung gelten auch für steuerlich relevante E-Mails. Da es sich bei einer E-Mail um ein originär digitales Dokument handelt, ist sie in elektronischer Form zu archivieren. Die Aufbewahrung lediglich des Ausdrucks einer E-Mail ist unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht ausreichend.

## c) Besonderheiten bei der Archivierung von Kontoauszügen und beim PayPal-Kontobericht

Hinsichtlich der Anforderungen an die Archivierung von elektronischen Kontoauszügen, die dem teilnehmenden Bankkunden vom Kreditinstitut auf seinen PC übermittelt werden, herrscht Rechtsunsicherheit. Verschiedene Oberfinanzdirektionen gehen in Verfügungen zu diesem Thema davon aus, dass eine den GoBS entsprechende elektronische Archivierung von Kontoauszügen gar nicht möglich ist, da keine Softwareprodukte existieren, die die steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Archivierung erfüllen können (OFD Koblenz vom 30. November 2005, Aktenzeichen S-0315 A - 125/05; OFD Münster vom 17. Mai 2005, Az. S-2170a; OFD Nürnberg vom 6. August 2004, Az. S 0317 A - 45/St 41; OFD München vom 6. August 2004, Az. S 0317 - 34 St 324 und OFD Frankfurt am Main vom 30. Juli 2001, Az. S-0317 A - 7 - St III 13). Zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt hierbei die Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt, wonach die Frage einer ordnungsgemäßen Archivierung der Kontoauszüge nur bei dem einzelnen Steuerpflichtigen im Rahmen der Betriebsprüfung getroffen werden kann. Sofern das Kreditinstitut neben den elektronischen Bankauszügen zusätzlich Monatssammelkontoauszüge in Papierform versendet, kann den vorgenannten Aufbewahrungspflichten nach Auffassung der oben genannten Finanzbehörden entsprochen werden. Demzufolge sind sowohl die elektronischen Bankauszüge als auch die Papierauszüge aufzubewahren, damit die Unversehrtheit der eingegangenen elektronischen Bankauszüge durch Abstimmung mit den Papierauszügen verifiziert werden kann.

Die oben beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung stellt eine Maximalposition dar und ist äußerst strittig. Sie trägt der Tatsache nicht Rechnung, dass im digitalen Zeitalter vielfach gar keine Belege in Papierform mehr vorliegen. In einem solchen Fall kommt der Frage, wie der Nachweis der Echtheit und Unversehrtheit der digitalen Daten geführt werden kann, erhöhte Bedeutung zu. Es gibt Literaturmeinungen, nach denen dieser Nachweis mit Hilfe eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels im Sinne des § 2 Nr. 14 Signaturgesetz (SigG) erbracht werden kann, den entweder die Bank oder, sofern dies bankseitig nicht erfolgt, der Steuerpflichtige anbringen könnte. Mit Hilfe eines

solchen Zeitstempels können die betroffenen Daten „rechtssicher eingefroren“ werden. Die Anbringung des qualifizierten Zeitstempels enthebt jedoch nicht von der Einhaltung der übrigen bereits beschriebenen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenarchivierung bei der Aufbewahrung elektronischer Bankauszüge.

Das Bayerische Landesamt für Steuern vertritt in einer neueren Stellungnahme zur Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen im Onlinebanking-Verfahren die Auffassung, dass die Übermittlung und Speicherung eines digital signierten elektronischen Kontoauszuges für die steuerliche Anerkennung ausreicht. Alternativ sei auch die Vorhaltung des Auszugs beim Kreditinstitut und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO vorstellbar (BayLfSt, Verfügung v. 28.7.2010). Vgl. hierzu auch unsere Ausführungen unter **Aufbewahrungsfristen**.

Der PayPal-Kontobericht wird originär digital zur Verfügung gestellt und ist demzufolge in digitaler Form aufzubewahren. Er ist nicht mit einem qualifizierten Zeitstempel versehen und es besteht für den Steuerpflichtigen auch keine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit während der steuerlichen Aufbewahrungsfrist auf dem PayPal-Server. Die vorstehenden Erläuterungen hinsichtlich der elektronischen Bankauszüge gelten für diesen Kontobericht entsprechend.

#### d) Weitere gesetzliche Regelungen

Neben den vorstehend beschriebenen Grundsätzen sind noch weitere Gesetze und Regelungen hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten. Hervorzuheben sind beispielsweise die umfangreichen Vorschriften im Umsatzsteuerrecht, siehe auch unsere Erläuterungen unter **Umsatzsteuer im Bereich des E-Commerce** zur Ortsbestimmung. Darüber hinaus existiert eine Vielfalt von gesetzlichen und spezialgesetzlichen Regelungen, die an dieser Stelle nicht umfassend erläutert werden können. So ist zu beachten, dass auf Grund verschiedener gesetzlicher Vorschriften die Vorlage von Originalunterlagen notwendig ist. Dies gilt z. B. für Ausfuhrbelege mit Dienststempelabdrucken und für Unterlagen, die elektronischen Zollanmeldungen beizufügen sind. Zudem sollten Sie bedenken, dass die bildliche Wiedergabe von Belegen im Falle eines Gerichtsprozesses zwar grundsätzlich zur Beweissicherung ausreicht, dass aber in bestimmten Fällen Rechtsansprüche nur durch Originalunterlagen nachweisbar sind (z. B. im Falle von Vollmachten).

Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten können zu Rechtsfolgen führen, die von einer Ordnungswidrigkeit bis hin zur Verwirklichung von Steuerstraftat- und/ oder anderen Straftatbeständen reichen können. Insbesondere darf die Finanzverwaltung in solchen Fällen die Besteuerungsgrundlagen nach eigenem Ermessen schätzen, was in der Regel zu erheblichen finanziellen Nachteilen für den Steuerpflichtigen führt. Oft werden solche Verstöße erst nach Jahren bei einer Betriebsprüfung aufgedeckt und lassen sich regelmäßig nicht mehr rückwirkend heilen. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere im Zusammenhang mit den elektronischen Archivierungsverfahren und den GoBS erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen.

Um spätere Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, möglichst frühzeitig einen auf diesem Gebiet sachkundigen Steuerexperten mit profunden

IT-Kenntnissen zu konsultieren, um die individuelle IT-Umgebung und Archivierungssystematik vor dem Hintergrund der vorgenannten Fragestellung zu analysieren. Alternativ bietet sich aus Kostengründen, je nach den Umständen des Einzelfalls auch das Outsourcing von elektronischen Archivierungsverfahren sowie der IT-gestützten Finanzbuchhaltung an eine spezialisierte Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft an. PKF verfügt über Fachabteilungen mit den erforderlichen Qualifikationen. Wir erörtern Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch, welche Schritte Sie unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Situation einleiten sollten.

#### I.5 Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten/Aufbewahrungspflichten für Einnahme-Überschuss-Rechner gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, haben grundsätzlich nur ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben einzeln aufzuzeichnen. Jedoch bestehen diverse, steuerlich geregelte, besondere Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten. Um nachteilige Schätzungen der Finanzverwaltung zu vermeiden, muss der Steuerpflichtige Art, Entstehungszeitpunkt und die betriebliche Veranlassung der Betriebsausgaben anhand von geeigneten Aufzeichnungen und Belegen nachweisen. Die in § 147 AO kodifizierten Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen, insbesondere die daraus abgeleiteten Grundsätze zur elektronischen Datenarchivierung, sind auch für Steuerpflichtige anzuwenden, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln (siehe hierzu unsere Ausführungen unter **Steuerliche Vorgaben zur Datenarchivierung, Besonderheiten bei der Archivierung von Kontoauszügen und beim PayPal-Kontobericht und Weitere gesetzliche Regelungen**).

#### I.6 Aufbewahrungsfristen

Die gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen sind Mindestzeiträume für die Aufbewahrung. Das Steuerrecht lehnt sich an die handelsrechtlichen Fristen an.

Folgende Fristen sind insbesondere zu beachten, siehe untenstehende Tabelle:

Der PayPal-Kontobericht ist als Buchungsbeleg 10 Jahre aufzubewahren. Auch im Falle des Versands einer Zahlungsbestätigungs-E-Mail empfiehlt sich aus Vorsichtsgründen eine 10-jährige Aufbewahrung.

Eine detaillierte Aufstellung über die Aufbewahrungsfristen von diversen Geschäftspapieren und weitere vertiefende Informationen zu diesem Thema sind unter [www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de) dem PKF-Merkblatt „Aufbewahrungsfristen“ zu entnehmen.

## Aufbewahrungsfristen

|          |                                                                                                                                                                                                                 |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 Jahre | für Bücher und Aufzeichnungen, Buchungsbelege, Inventare und Bilanzen, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen |
| 10 Jahre | für Doppel der (Ausgangs-) Rechnungen, die der Unternehmer oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat                                                                              |
| 10 Jahre | alle (Eingangs-) Rechnungen, die der Unternehmer erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat                                              |
| 6 Jahre  | für empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe                                                                                                      |
| 6 Jahre  | für Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten                                                                                            |

## I.7 PayPal-Transaktionen und -Gebühren

a) PayPal erhebt keine Einrichtungs- oder monatliche Grundgebühr für die Unterhaltung des PayPal-Kontos. Gebühren fallen lediglich für den Zahlungsempfänger an, denn PayPal berechnet für den Empfang von Zahlungen Gebühren, während das Versenden von Zahlungen in der Regel gebührenfrei ist.

b) PayPal bietet dem Zahlungsempfänger umsatzabhängig angepasste Gebührenstufen an. Auf den offiziellen Webseiten von PayPal kann sich jeder Händler für diese „Händlerkonditionen“ anmelden. (Alle aktuellen Informationen und Links zu Gebühren finden Sie unter [www.paypal.com/de/business](http://www.paypal.com/de/business)).

c) Das Gebührenmodell von PayPal sieht dabei neben einer fixen fallbezogenen Transaktionsgebühr einen Prozentsatz vom Umsatz als variablen Gebührenanteil vor. Bei einem Geldtransfer wird beim Zahlungsempfänger die Summe aus fixem und variablem Anteil einbehalten und direkt verrechnet. Die korrekte Buchung der Gebühren und die vorhandenen Berichte zur Erleichterung der Zuordnungen werden unter **Erfassung des PayPal-Kontos in der Buchhaltung** und unter **Ordnungsgemäße Buchhaltung im Online-Handel** beschrieben.

d) Eine Besonderheit von PayPal ist, dass dem Zahlungsempfänger die variablen Gebühren zurück-erstattet werden, wenn die Rückabwicklung der Transaktion über PayPal stattfindet. Dieser Service ist kostenfrei. Dabei ist zu beachten, dass eine Rückabwicklung nur innerhalb von 60 Tagen über das System möglich ist.

e) Weiterführende Informationen für Geschäftskunden zur Kostenkalkulation findet man unter [www.paypal.com/de/business](http://www.paypal.com/de/business) im Händlerbereich; Informationen zu Gebühren in den **PayPal-Nutzungsbedingungen**.

## I.8 Übertrag vom PayPal-Konto auf ein Girokonto

Der Zahlungseingang des E-Geldes auf dem PayPal-Konto des Verkäufers erfolgt unmittelbar nach Auslösung des PayPal-Zahlvorganges durch den Käufer.

## I.9 Erfassung des PayPal-Kontos in der Buchhaltung

a) Der Käufer wählt unmittelbar bei seiner Bestellung die Zahlungsform „PayPal“ aus und kauft damit E-Geld, welches unmittelbar auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Das PayPal-Guthaben ist damit unmittelbar bei Abschluss der Bestellung für den Verkäufer verfügbar und über die Übersicht „Transaktionsdetails“ (siehe **Kontobericht mit Transaktionsdetails**) einsehbar.

b) Der Umsatz und die PayPal-Gebühr sind in der Buchhaltung unsaldiert, d. h. voneinander getrennt zu erfassen. Bei einem Bilanzierenden ergibt sich das Saldierungsverbot aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus führt eine Saldierung zu einer falschen Berechnung der Umsatzsteuer. Obwohl für einen Gewerbetreibenden, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Hilfe der Einnahmeüberschussrechnung ermittelt, handelsrechtliche Vorschriften grundsätzlich nicht gelten, muss er das Saldierungsverbot wegen der vorgenannten Umsatzsteuerthematik beachten. Folgendes Beispiel verdeutlicht die Problematik.

Abbildung 1: Beispiel 1

|                            | ohne Saldierung (€) | mit Saldierung (€) |
|----------------------------|---------------------|--------------------|
| Umsatzerlöse (brutto) 119% | 1.785,00            | 1.750,73           |
| Umsatzsteuer 19%           | 285,00              | 279,53             |
| Umsatzerlöse 100%          | 1.500,00            | 1.471,20           |

**Beispiel 1:** Ein Händler erhält eine Zahlung in Höhe von € 1.785,00 für eine dem Regelsteuersatz unterliegende Lieferung. In diesem Zusammenhang fallen PayPal-Gebühren in Höhe von € 34,27 an. Die PayPal-Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. In der vorstehenden Übersicht wird in der letzten Spalte die PayPal-Gebühr mit den Umsatzerlösen saldiert, während in der vorstehenden Spalte diese Saldierung unterbleibt. Die Saldierung der PayPal-Gebühr mit den Umsatzerlösen führt dazu, dass die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der abzuführenden Umsatzsteuer zu niedrig ist. Die

Umsatzsteuer wird in diesem Fall mit € 279,53 um € 5,47 zu gering ausgewiesen. Nur wenn der Händler für die Berechnung der Umsatzsteuer die Umsätze vor Saldierung mit der PayPal-Gebühr zugrunde legt, gelangt er zur richtigen Umsatzsteuer in Höhe von € 285,00.

c) In der Buchhaltung eines bilanzierenden Händlers wird die Gutschrift des E-Geldes auf seinem PayPal-Konto unmittelbar nach der Bestellung erfasst. Der Ausweis des PayPal-Kontos erfolgt unter den „Guthaben bei Kreditinstituten“.

**Beispiel 2:** Ein bilanzierender Händler erhält auf seinem PayPal-Konto eine Gutschrift in Höhe von EUR 1.785,00 für eine dem Regelumsatzsteuersatz unterliegende, noch auszuführende Lieferung. Er führt die Umsatzsteuer annahmegemäß nach vereinbarten Entgelten ab. Zunächst wird aus organisatorischen Gründen die Forderung über die Debitorenbuchhaltung eingebucht. Es ist wichtig, diese Forderung unsaldiert, d.h. ohne Saldierung mit der PayPal-Gebühr einzubuchen (siehe vorstehend unter I.9 b).

Abbildung 2: Beispiel 2 – Buchungssatz

|                                                  | Soll (€) | Haben (€) |
|--------------------------------------------------|----------|-----------|
| „per“ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1.785,00 |           |
| „an“ angeforderte Anzahlungen                    |          | 1.500,00  |
| „an“ Umsatzsteuerverbindlichkeit                 |          | 285,00    |

Unmittelbar im Anschluss daran wird die Gutschrift der Zahlung auf das PayPal-Konto gebucht, denn das E-Geld ist unmittelbar nach dem Bestellvorgang verfügbar. Zu beachten sind hierbei die PayPal-Gebühren. Es handelt sich um die einzige Transaktion, die in dem betreffenden Monat ausgeführt worden ist. Der Monatsumsatz mit PayPal unterschreitet € 5.000,00. Laut PayPal-Nutzungsbedingungen (siehe [www.paypal.com/de/business](http://www.paypal.com/de/business)) fallen folgende Gebühren an:

Abbildung 3: Beispiel 2 – Gebühren

|                                   | €            |
|-----------------------------------|--------------|
| Bemessungsgrundlage               | 1.785,00     |
| Gebühr 1,9%                       | 33,92        |
| Fixgebühr pro empfangener Zahlung | 0,35         |
| <b>PayPal-Gebühr</b>              | <b>34,27</b> |

Dem PayPal-Konto wird ein Betrag in Höhe von € 1.750,73 (Bruttoforderung in Höhe von € 1.785,00 abzüglich PayPal-Gebühr in Höhe von € 34,27) gutgeschrieben. Das PayPal-Konto ist hierbei unter den Guthaben bei Kreditinstituten auszuweisen. Wichtig ist, dass die Pay-Pal-Gebühr gesondert als Aufwand gebucht wird.

Abbildung 4: Beispiel 2 – Buchungssätze

|                                                 | Soll (€) | Haben (€) |
|-------------------------------------------------|----------|-----------|
| <b>1.) Ausgleich des Debitors</b>               |          |           |
| „per“ PayPal-Konto                              | 1.750,73 |           |
| „per“ Nebenkosten des Geldverkehrs              | 34,27    |           |
| „an“ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen |          | 1.785,00  |
| <b>2.) Einbuchung der erhaltenen Anzahlung</b>  |          |           |
| „per“ Angeforderte Anzahlungen                  | 1.500,00 |           |
| „an“ Erhaltene Anzahlungen                      |          | 1.500,00  |

Zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, der sich in der Regel aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers ergibt, werden die Umsatzerlöse eingebucht:

**Abbildung 5: Beispiel 2 – Buchungssatz**

|                             | Soll (€) | Haben (€) |
|-----------------------------|----------|-----------|
| „per“ Erhaltene Anzahlungen | 1.500,00 |           |
| „an“ Umsatzerlöse           |          | 1.500,00  |

Bei Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto wird das PayPal-Konto entlastet:

**Abbildung 6: Beispiel 2 – Buchungssatz**

|                   | Soll (€) | Haben (€) |
|-------------------|----------|-----------|
| „per“ Bankkonto   | 1.750,73 |           |
| „an“ PayPal-Konto |          | 1.750,53  |

d) Bei Gewerbetreibenden, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Hilfe der [Einnahmeüberschussrechnung](#) ermitteln, ist eine Betriebseinnahme im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Der Zufluss erfolgt, sobald der Verkäufer über die Einnahmen wirtschaftlich verfügen kann. Dies ist der Zeitpunkt einer Zahlung oder eines einer Zahlung vergleichbaren wirtschaftlichen Vorgangs. Ob dieser Zeitpunkt bereits bei Gutschrift des E-Geldes auf dem PayPal-Konto vorliegt, ist in der Literatur noch nicht abschließend behandelt worden. Nach der hier vertretenen Auffassung liegt die wirtschaftliche Verfügungsmacht grundsätzlich bereits bei Gutschrift des E-Geldes auf dem PayPal-Konto vor.

Eine Betriebsausgabe ist dann zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich aus dem Betriebsvermögen abgefließen ist. Die PayPal-Gebühr wird unmittelbar von einer eingehenden Zahlung abgezogen, die dem PayPal-Konto gutgeschrieben wird. Daher ist die PayPal-Gebühr zu diesem Zeitpunkt als Betriebsausgabe zu erfassen.

**Beispiel 3:** Zugrunde gelegt wird das vorstehende Beispiel 2 unter 1.9c) mit der Abwandlung, dass es sich nicht um einen bilanzierenden Händler, sondern um einen Gewerbetreibenden handelt, der seinen Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Des Weiteren führt der Gewerbetreibende annahmegemäß die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten ab.

Im Zeitpunkt des Zuflusses hat der Gewerbetreibende eine Betriebseinnahme in Höhe von € 1.785,00 anzusetzen (€ 1.500,00 zuzüglich € 285,00 Umsatzsteuer). Die vereinnahmte Umsatzsteuer ist bei der Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG kein durchlaufender Posten, sondern wird in eigenem Namen und für eigene Rechnung vereinnahmt. Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge sind aus diesem Grund im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung den Betriebseinnahmen zuzuordnen.

Zeitgleich sind die PayPal-Gebühren in Höhe von € 34,27 von dem Gewerbetreibenden als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Es ist wichtig, den Umsatz unsaldiert, d. h. ohne Saldierung mit der PayPal-Gebühr zu erfassen, siehe vorstehend unter **1.9 b)**.

Für Gewerbetreibende, die die Daten für die Erstellung der Einnahmeüberschussrechnung mit Hilfe einer Finanzbuchhaltungssoftware erfassen, ergibt sich im Hinblick auf das oben genannte Beispiel folgender Buchungssatz:

**Abbildung 7: Beispiel 3 – Buchungssatz**

|                                    | Soll (€) | Haben (€) |
|------------------------------------|----------|-----------|
| „per“ PayPal-Konto                 | 1.750,73 |           |
| „per“ Nebenkosten des Geldverkehrs | 34,27    |           |
| „an“ Umsatzerlöse                  |          | 1.500,00  |
| „an“ Umsatzsteuer                  |          | 285,00    |

Bei Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto wird das PayPal-Konto entlastet:

**Abbildung 8: Beispiel 3 – Buchungssatz**

|                   | Soll (€) | Haben (€) |
|-------------------|----------|-----------|
| „per“ Bankkonto   | 1.750,73 |           |
| „an“ PayPal-Konto |          | 1.750,73  |



## I.10 Rückzahlung und Gutschrift

Die Rückabwicklung eines Geschäftes sollte nach Möglichkeit über PayPal erfolgen. Der Vorteil für den Händler ist hierbei, dass ihm die belasteten variablen Gebühren wieder voll oder – sofern nur eine Teilrückzahlung erfolgt – teilweise gutgeschrieben werden. Im Falle einer teilweisen Rückabwicklung werden dem Verkäufer die anteiligen umsatzabhängigen Transaktionsgebühren gutgeschrieben.

**Beispiel 4:** Ein Kunde sendet dem Händler Ware im Wert von EUR 1.785,00 vollständig zurück und der Händler erteilt eine Gutschrift.

Die Buchungssätze für die Gutschrift lauten für den bilanzierenden Händler wie folgt:

Abbildung 9: Buchungssatz

|                                                            | Soll (€) | Haben (€) |
|------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| <b>1.) Erteilung einer Kundengutschrift</b>                |          |           |
| „per“ Umsatzerlöse                                         | 1.500,00 |           |
| „per“ Umsatzsteuerverbindlichkeit                          | 285,00   |           |
| „an“ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitor)* |          | 1.785,00  |
| <b>2.) Rückabwicklung über das PayPal-Konto</b>            |          |           |
| „per“ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitor) | 1.785,00 |           |
| „an“ Nebenkosten des Geldverkehrs                          |          | 33,92     |
| „an“ PayPal-Konto                                          |          | 1.751,08  |
| <b>3.) Belastung des Bankkontos</b>                        |          |           |
| „per“ PayPal-Konto                                         | 1.751,08 |           |
| „an“ Bankkonto                                             |          | 1.751,08  |

\* Die Buchung „an“ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitor) erfolgt aus technischen Gründen, damit die Erstattung einem bestimmten, als Debitor erfassten Kunden zugeordnet werden kann.

Bei dem Gewerbetreibenden, der seinen Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, ergeben sich folgende Buchungssätze:

Abbildung 10: Buchungssatz

|                                                                                                                                                                                                         | Soll (€) | Haben (€) |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| <b>1.) Rückabwicklung über das PayPal-Konto</b>                                                                                                                                                         |          |           |
| „per“ Umsatzerlöse                                                                                                                                                                                      | 1.500,00 |           |
| „per“ Umsatzsteuer                                                                                                                                                                                      | 285,00   |           |
| „an“ Nebenkosten des Geldverkehrs                                                                                                                                                                       |          | 33,92     |
| „an“ PayPal-Konto                                                                                                                                                                                       |          | 1.751,08  |
| Die Erstattung an den Kunden in Höhe von € 1.785,00 (geminderte Umsatzerlöse und Umsatzsteuer) stellt eine Betriebsausgabe dar; die gutgeschriebene PayPal-Gebühr ist als Betriebseinnahme zu erfassen. |          |           |
| „an“ Nebenkosten des Geldverkehrs                                                                                                                                                                       |          | 33,92     |
| „an“ PayPal-Konto                                                                                                                                                                                       |          | 1.751,08  |
| <b>2.) Belastung des Bankkontos</b>                                                                                                                                                                     |          |           |
| „per“ PayPal-Konto                                                                                                                                                                                      | 1.751,08 |           |
| „an“ Bankkonto                                                                                                                                                                                          |          | 1.751,08  |

## II. Internationales Geschäft

### II.1 Übersicht

Mit PayPal können Käufer insbesondere auch international angesprochen werden, denn Bezahlvorgänge mit PayPal unterliegen weltweit den gleichen Modalitäten wie innerhalb Deutschlands. Dabei können diverse Zahlungsmethoden des jeweiligen Landes genutzt werden, siehe nachfolgend unter c) sowie unter [www.paypal.com/de/business](http://www.paypal.com/de/business). Mit einem PayPal-Konto können Zahlungen aus 190 Ländern und in 24 verschiedenen Währungen empfangen werden.

### II.2 Verwaltung von Fremdwährungen im PayPal-Konto und in der Buchhaltung

a) Mit einem PayPal-Konto kann man eine Vielzahl von unterschiedlichen Währungen empfangen. Die Fremdwährungsbeträge werden je nach Einstellung entweder direkt bei Empfang der Zahlung in die Landeswährung umgerechnet oder sie werden zunächst auf dem Fremdwährungssaldo gutgeschrieben und erst bei Transfer auf das bei PayPal hinterlegte Bankkonto umgerechnet.

b) Die freie Entscheidung über den Zeitpunkt der Umrechnung lässt sich nutzen, um in einem gewissen Rahmen Währungskurssicherung zu betreiben.

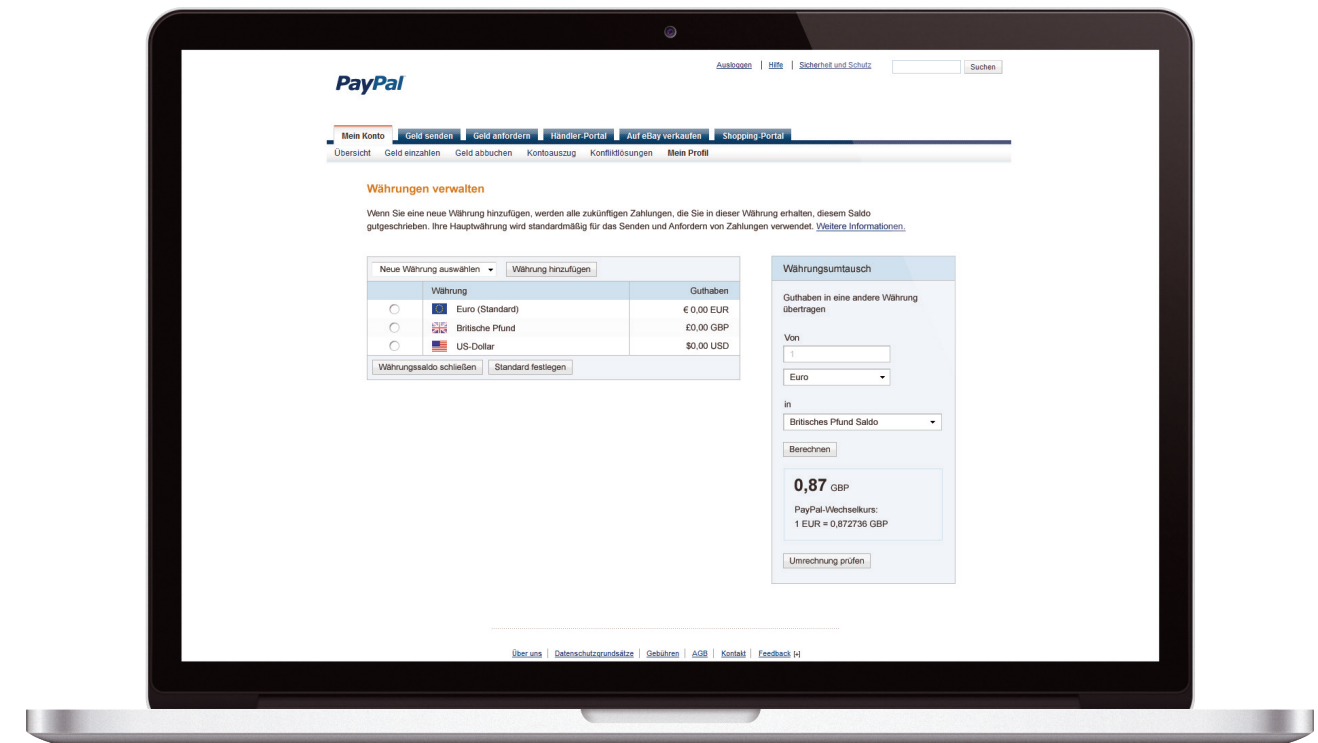
c) Mit PayPal können nahezu alle relevanten Zahlungsmethoden angeboten werden. In Deutschland sind das Lastschrift, Kreditkarte, Überweisung und giropay. Auch Kunden aus dem Ausland können weltweit bezahlen, wie sie es gewohnt sind, zum Beispiel mit PostePay in Italien, mit Switch/Solo in Großbritannien oder Cetelem in Frankreich.

d) Mit einem PayPal-Konto lassen sich Zahlungen mit über 190 Ländern abwickeln. Dabei können verschiedene Währungen akzeptiert und verwaltet werden. Hierfür sind unter „Mein Konto > Mein Profil > Bankdaten > PayPal Guthaben/Währungen“ die zugelassenen Fremdwährungen in das PayPal-Konto einzufügen, und es können damit sofort Zahlungen empfangen werden. Der Menüpunkt „Mein Konto > Mein Profil > Verkäufer/Händler > Zahlungen sperren/aktualisieren“ erlaubt weitergehende Einstellungsmöglichkeiten zum Empfang von Fremdwährungen. Beispielsweise können Sie festlegen, ob eine Fremdwährungszahlung direkt bei Empfang in die Landeswährung umgerechnet oder ob sie zunächst dem Fremdwährungssaldo zugeordnet werden soll bzw. ob das System dies bei jeder eingehenden Fremdwährungszahlung erneut abfragen soll.

e) Die Gebühren für den Zahlungsempfang fallen sofort in der jeweiligen Landeswährung an und müssen unverzüglich auf dem Gebührenkonto für PayPal-Gebühren gebucht werden.

f) Fremdwährungssalden werden erst mit Transfer auf das Bankkonto in die Landeswährung umgebucht. PayPal erhebt auf den verwendeten Wechselkurs einen Zuschlag, der auf das entsprechende Gebührenkonto verbucht wird. Da die Umrechnung erst mit Transfer auf das bei PayPal hinterlegte Bankkonto stattfindet, kann man Vorteile aus Wechselkursschwankungen nutzen.

g) Zur Vereinfachung in der Finanzbuchhaltung bietet es sich an, jeweils auch Fremdwährungen zu führen und die einzelnen Fremdwährungssalden bei Übertrag auf das bei PayPal hinterlegte Bankkonto abzugleichen. Wechselkursdifferenzen buchen Sie auf das Konto „Gewinne / Verluste aus Fremdwährungsumrechnung“ unter den sonstigen betrieblichen Erträgen/Aufwendungen.



### II.3 Gebühren

Innerhalb der Euro-Zone entsprechen die Gebühren für den Zahlungsempfang den Gebühren für Zahlungsvorgänge innerhalb Deutschlands. Einzelheiten zu den Gebühren im internationalen Zahlungsverkehr und beim Empfang von Fremdwährungen erhalten Sie unter [www.paypal.com/de/business](http://www.paypal.com/de/business).

### II.4 Umsatzsteuer im internationalen Handel

Zur Umsatzsteuer bei Händlern mit E-Commerce-Geschäften mit Auslandsbezug siehe **Umsatzsteuer**.

## III. Ertragsteuern

### III.1 Allgemeine Hinweise

Für vermeintliche Verkäufe im privaten Bereich sei erwähnt, dass die Finanzverwaltung, unterstützt durch spezielle Suchmaschinenfunktionen, automatisierte, intensive Internetrecherchen durchführt, um beispielsweise umsatzsteuerlich nicht registrierte Unternehmer aus dem Bereich des E-Commerce aufzuspüren. Zudem werden relevante Erkenntnisse aus Betriebsprüfungen bei in- und ausländischen Geschäftspartnern solcher Unternehmer ausgewertet. Der Informationsaustausch erfolgt hierbei durch Kontrollmitteilungen zwischen den in- und auch ausländischen Finanzbehörden.

In Zweifelsfällen ist die Konsultation eines Steuerberaters dringend zu empfehlen.

### III.2 Die PayPal-Gebühr als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Die betriebliche Veranlassung ist bei Nutzung eines PayPal-Kontos durch einen Geschäftskunden gegeben, wenn das Konto gemäß den Nutzungsbedingungen nicht für private Zwecke, sondern nur für ein Gewerbe oder Unternehmen eröffnet worden ist. PayPal (Europe) S.à r.l. & Cie, S.C.A. (Luxemburg) als ausländischer Zahlungsempfänger ist auf dem PayPal-Kontobericht mit Firma und Adresse benannt, so dass der Geschäftskunde bei entsprechender Dokumentation seinen erhöhten Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten bei Auslandsbeziehungen bereits vorsorglich nachkommt. Für die steuerliche Anerkennung der Betriebsausgabe ist der PayPal-Kontobericht als Beleg ausreichend, da er zur Niederschrift des Geschäftsverkehrs nach den Regeln zur ordnungsmäßigen Buchführung geeignet ist. Eine gesonderte Rechnung ist ertragsteuerlich nicht erforderlich. Siehe auch **Der PayPal-Kontobericht als Buchungsbeleg, Besonderheiten bei der Archivierung von Kontoauszügen und beim PayPal-Kontobericht und Erfassung des PayPal-Kontos in der Buchhaltung.**

**Beachte!** Der PayPal-Kontobericht ist keine (elektronische) Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

### III.3 Brennpunkt elektronische Steuerbilanz

Aufgrund der Vorschriften des Steuerbürokratieabbaugesetzes sind insbesondere Bilanzierende und Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, verpflichtet, steuerliche Daten elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die Regelungen gelten grundsätzlich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Aufgrund einer Nichtbeanstandungsregel ist für das Wirtschaftsjahr 2013 – bzw. 2013/2014 bei abweichendem Wirtschaftsjahr – die elektronische Abgabe erstmals verpflichtend. Gemäß § 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Bilanzierer verpflichtet, den Inhalt der

Steuerbilanz und der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln. Hierbei sind der amtlich vorgeschriebene Datensatz und ein verbindlich festgelegter Dateninhalt zu verwenden. Die Daten sind in Form eines sogenannten XBRL-Datensatzes zu übermitteln. Enthält die übermittelte Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, ist eine Überleitungsrechnung zu den steuerlichen Größen zu erstellen und im amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln.

Die elektronische Steuerbilanz hat erhebliche Auswirkungen auf das Rechnungswesen und den Prozess der Jahresabschlusserstellung. Zunächst hat der Bilanzierende zu prüfen, ob sein Rechnungswesen XBRL-kompatibel ist und ob die steuerlich vorgeschriebenen Dateninhalte mit Hilfe des Rechnungswesens generiert werden können. Hierbei ist wichtig, dass im Rechnungswesen neben der handelsrechtlichen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auch eine steuerliche Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erzeugt werden kann. Steuerlich relevante Daten sind nunmehr bereits unterjährig zu ermitteln. Auch beim Outsourcing der Finanzbuchhaltung an einen externen Dienstleister ist sicherzustellen, dass dieser steuerliche Sachverhalte zutreffend würdigen und steuerbilanziell richtig abbilden kann. Die Taxonomie – das Datenschema für die Jahresabschlussdaten – weist einen umfangreichen Detaillierungsgrad hinsichtlich der erforderlichen steuerlichen Angaben auf.

Um die laufenden Geschäftsvorfälle steuerlich richtig abzubilden, sollte die durch die gesetzlichen Neuerungen erforderliche Umstellung der Systeme und der Geschäftsprozesse spätestens Ende 2012 abgeschlossen worden sein. Nur so lassen sich die Geschäftsvorfälle von vornherein im Wirtschaftsjahr 2013 E-Bilanzkonform in dem notwendigen Detaillierungsgrad erfassen. Sofern im Unternehmen nicht die erforderlichen Fachkenntnisse vorhanden sind, empfiehlt es sich, einen Spezialisten aufzusuchen, der fachübergreifend sowohl die steuerlichen als auch die IT-Fragestellungen beurteilen kann. PKF verfügt über Fachabteilungen mit diesen Qualifikationen. Wir erörtern Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch, inwieweit Ihre Geschäftsprozesse und Ihr Rechnungswesen aufgrund der gesetzlichen Neuerungen anzupassen sind.

Auch Gewerbetreibende und Selbständige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 des EStG ermitteln, müssen gemäß § 25 Abs. 4 EStG i. V. m. § 60 Abs. 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung seit dem Veranlagungszeitraum 2011 ihre Einnahmeüberschussrechnung elektronisch übermitteln. Die vorstehenden Erläuterungen bezüglich des Datensatzes gelten hier entsprechend.

## IV. Umsatzsteuer

### IV.1 Umsatzsteuerliche Anforderungen an den PayPal-Kontoauszug

PayPal führt umsatzsteuerfreie Bankumsätze an seine Kunden aus (gemäß § 4 Nummer 8 Umsatzsteuergesetz, nachfolgend kurz UStG genannt) und ist daher nicht zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet (gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 UStG). Entsprechend besteht keine Veranlassung, in den PayPal-Kontoauszug Bestandteile aufzunehmen, die gemäß § 14 Absatz 4 UStG nur für Rechnungen vorgeschrieben sind. Der PayPal-Kontoauszug ist keine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne. Da PayPal seine Gebühren als steuerfreie Leistungen abrechnet, reicht hinsichtlich der PayPal-Gebühr der PayPal-Kontoauszug als Nachweis im Sinne des UStG aus, und es bedarf keiner gesonderten Rechnung. Hinsichtlich der Anforderungen an die Archivierung des PayPal-Kontoberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen unter **Besonderheiten bei der Archivierung von Kontoauszügen und beim PayPal-Kontobericht**.

### IV.2 Grundsätze und Folgen umsatzsteuerlicher Fehleinschätzungen

#### a) Umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Inland:

Der Umsatzbesteuerung in Deutschland unterliegen vor allem Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Solche Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn für sie keine Steuerbefreiungsvorschrift des deutschen Umsatzsteuergesetzes (nachfolgend kurz UStG genannt) greift.

In der Praxis bereitet die Beurteilung, ob die zuvor genannten Tatbestandsmerkmale in Bezug auf ein geplantes oder bereits durchgeführtes Geschäft vorliegen, oft große Schwierigkeiten. Allein die Klärung der Frage, ob eine Person überhaupt Unternehmer im Sinne des UStG ist, kann eine sehr detaillierte Analyse der Fakten und der relevanten umsatzsteuerlichen Vorschriften erfordern. Spätestens wenn es darum geht, Geschäfte umsatzsteuerlich zu beurteilen, denen komplexere zivilrechtliche Vereinbarungen zugrunde liegen, sollten Umsatzsteuerexperten zu Rate gezogen werden.

Dies gilt insbesondere auch, wenn es sich um Geschäfte mit Auslandsbezug handelt. Bei solchen Geschäften stellt sich aus umsatzsteuerlicher Sicht zunächst die Frage, ob sie als im In- oder Ausland ausgeführt gelten. Die umsatzsteuerliche Ortsbestimmung muss dabei ganz streng und detailliert nach den umfangreichen Vorschriften des UStG hierzu durchgeführt werden (siehe **Umsatzsteuer im Bereich des E-Commerce**). Eine Beurteilung etwa nach allgemeinem kaufmännischem oder zivilrechtlichem Verständnis ist nicht angebracht und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Fehleinschätzung der Rechtslage führen.

#### b) Umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Ausland:

Gilt ein Umsatz gemäß UStG als im Ausland ausgeführt, muss die weitere Klärung der Umsatzbesteuerung anhand der jeweiligen ausländischen Steuervorschriften erfolgen.

**Beachte!** Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings nicht, dass einem in Deutschland ansässigen Unternehmer aufgrund von Leistungen, die er im Ausland ausführt, überhaupt keine Verpflichtungen mehr aus dem deutschen UStG entstehen könnten. Zum Beispiel sind in Deutschland ansässige Unternehmer seit dem 1. Januar 2010 dazu verpflichtet, die Ausführung bestimmter sonstiger Leistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat in ihrer deutschen Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuerjahreserklärung und Zusammenfassenden Meldung zu erklären.

Mit der Klärung der umsatzsteuerlichen Folgen im Ausland sollten wiederum Experten für das jeweilige ausländische Steuerrecht beauftragt werden, denn das Umsatzsteuerrecht anderer Länder kann sich sehr deutlich von dem deutschen Umsatzsteuerrecht unterscheiden. Dies gilt grundsätzlich auch für Umsätze, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden. Zwar lassen sich die umsatzsteuerlichen Folgen in anderen EU-Mitgliedstaaten durch die Richtlinien der EU zur Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiets deutlich besser als in einem Drittland einschätzen, im Detail ergeben sich aber immer noch deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen Umsatzsteuergesetzen der EU-Mitgliedstaaten.

#### c) Folgen umsatzsteuerlicher Fehleinschätzungen:

Eine Fehleinschätzung der umsatzsteuerlichen Rechtslage kann für den leistenden Unternehmer insbesondere zur Folge haben, dass er z. B. als Ergebnis einer Umsatzsteuersonderprüfung oder einer oft erst Jahre später stattfindenden allgemeinen steuerlichen Außenprüfung unerwartet und kurzfristig hohe Umsatzsteuernachzahlungen ggf. zuzüglich Nachzahlungszinsen an das Finanzamt leisten muss. Einem leistungsempfangenden Unternehmer könnte als Folge solcher Fehler nachträglich der Abzug von Vorsteuer versagt werden, die er dann ggf. zuzüglich Nachzahlungszinsen an das Finanzamt zurückzahlen muss. Eine Heilung kann zwar grundsätzlich durch Rechnungsberichtigung und ggf. Nachverhandlung mit dem jeweiligen Geschäftspartner erfolgen. Hierzu ist es aber notwendig, dass der Geschäftspartner dann überhaupt noch existiert und dass noch immer ausreichend gute Geschäftsbeziehungen zu ihm bestehen. Nachzahlungszinsen werden aufgrund einer Rechnungsberichtigung nicht wieder erstattet. Weiterhin zu berücksichtigen sind die oft sehr hohen Bußgelder für die Missachtung von umsatzsteuerlichen Registrierungs- und Erklärungsspflichten im Ausland. IV.3 Folgen der Unternehmereigenschaft

### IV.3 Folgen der Unternehmereigenschaft

Der Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen unterliegt nur dann der Umsatzbesteuerung, wenn er durch einen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ausgeführt wird.



**Beachte!** Andere umsatzsteuerbare Tatbestände als der Regelfall wie z. B. die „Einfuhr im Inland“ erfordern keine Unternehmereigenschaft, d.h. in diesen Fällen unterliegt auch der Umsatz eines Nichtunternehmers der Umsatzbesteuerung.

Unternehmer im Sinne des UStG ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Ob die Voraussetzungen einer nachhaltigen Tätigkeit vorliegen, ist im Einzelfall aufgrund des Gesamtbildes der Verhältnisse zu beurteilen. Dabei ist eine Reihe verschiedener Kriterien zu würdigen, wie z.B. Dauer und Intensität des Tätigwerdens, Höhe der Entgelte, Beteiligung am Markt, Zahl der ausgeführten Umsätze, planmäßiges Handeln. Dagegen ist eine etwaige Wiederverkaufsabsicht beim Einkauf allein betrachtet kein ausreichendes Merkmal für die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit. Unter diesen Umständen kann bereits der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen des Privatvermögens über eine Internet-Auktionsplattform wie „eBay“ die Unternehmereigenschaft zur Folge haben (so der Bundesfinanzhof im Urteil vom 26.4.2012 – V R 2/11, DStR 2012, 965).

**Beachte!** Im Falle von Fahrzeuglieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat wird auch ein Nichtunternehmer wie ein Unternehmer behandelt.

In der Regel schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer, die durch seine Umsätze entsteht. In diversen Ausnahmefällen geht die Umsatzsteuerschuld allerdings auf den Leistungsempfänger über (mit weiteren Folgen für die Abrechnungs- und Erklärungspflichten).

Weiterhin zu beachten ist, dass nur der Unternehmer

- berechtigt und in bestimmten Fällen verpflichtet ist, Rechnungen im Sinne des UStG auszustellen
- berechtigt ist zum Vorsteuerabzug, wenn die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind
- verpflichtet ist zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen
- verpflichtet ist zur Führung bestimmter Aufzeichnungen.

**Beachte!** Auch Nichtunternehmern können ausnahmsweise bestimmte Aufbewahrungspflichten für Rechnungen entstehen, wenn an sie Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt werden.

Die genannten Rechte und Pflichten für Unternehmer gelten nur eingeschränkt für sogenannte Kleinunternehmer, wie sich auch aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

## IV.4 Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung des deutschen UStG ist nicht etwa so zu verstehen, dass steuerbare Umsätze des Kleinunternehmers erst bei Überschreitung einer Mindestumsatzgrenze steuerpflichtig würden. Auch die steuerbaren Umsätze von Kleinunternehmern sind steuerpflichtig, wenn keine Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift des UStG greift. Allerdings wird die entstandene Umsatzsteuer von Kleinunternehmern nicht erhoben, was letztlich zu einem einer Steuerbefreiung ähnlichen Ergebnis führt. Ob die Anwendung der Kleinunternehmerregelung unter Berücksichtigung ihrer weiteren Folgen von Vorteil für den jeweiligen Unternehmer ist, muss in Bezug auf den Einzelfall geklärt werden. Stellt sich dabei heraus, dass sich die Kleinunternehmerregelung negativ auswirkt, kann auf ihre Anwendung auch verzichtet werden. Der Kleinunternehmer wird dann gemäß den allgemeinen Vorschriften des UStG, das heißt wie jeder andere Unternehmer, besteuert.

Als Kleinunternehmer im Sinne des UStG gilt, wessen Bruttoumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr € 17.500 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr € 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen wird. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Hierbei ist die Grenze € 17.500 und nicht die Grenze € 50.000 maßgebend.

Von Kleinunternehmern ist neben der Rechtsfolge, dass die von Ihnen geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben wird, insbesondere zu beachten, dass:

- in ihren Rechnungen kein gesonderter Umsatzsteuerausweis erfolgen darf (geschieht dies dennoch, schulden sie die ausgewiesene Umsatzsteuer!)
- sie selbst grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (Ausnahmen sind jedoch zu beachten!)
- sie i. d. R. im laufenden Geschäftsjahr keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen (Ausnahmen sind jedoch zu beachten!)
- sie verpflichtet sind, eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben.

Wie alle anderen Unternehmer unterliegen jedoch auch Kleinunternehmer der Verpflichtung Rechnungen auszustellen, wenn dies gemäß den allgemeinen Regeln des UStG vorgeschrieben ist. Daher ist auch der Kleinunternehmer zur Aufbewahrung von Rechnungen verpflichtet.

## IV.5 Besondere Bedeutung der Rechnung im Umsatzsteuerrecht

Siehe auch PKF-Merkblatt „Die Vollständigkeit von Rechnungen“ unter [www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de).

### a) Allgemein:

Ein Unternehmer darf die ihm von einem anderen Unternehmer für eine Leistung rechtmäßig in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (unter den weiteren Voraussetzungen des UStG) nur dann als Vorsteuer zum Abzug bringen, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Allein schon aus diesem Grund kommt der Rechnung im Umsatzsteuerrecht eine ganz besondere Bedeutung zu. Dies äußert sich z. B. auch darin, dass das UStG genau regelt, wer zur Ausstellung von Rechnungen berechtigt und wer dazu sogar verpflichtet ist. Darüber hinaus dient die Rechnung in besonderen Fällen dem Hinweis an den Leistungsempfänger über ggf. vorliegende umsatzsteuerliche Verpflichtungen, die für ihn mit einem Umsatz einhergehen könnten. Die Finanzverwaltung nutzt die Rechnung bzw. die darin enthaltenen und für den Vorsteuerabzug unbedingt notwendigen Rechnungsbestandteile dazu, die umsatzsteuerlich rechtmäßige Behandlung eines Umsatzes zu kontrollieren. Gerade für diesen Zweck schreibt das UStG auch ganz bestimmte Aufbewahrungspflichten für Rechnungen vor. Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob das Dokument auch ausdrücklich als Rechnung bezeichnet wird. Die Rechnung kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen. Entscheidend ist allerdings, dass in einem Dokument gleichzeitig das Entgelt für eine Leistung und der darauf entfallende Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen sind. Dieses Dokument muss dann auf die weiteren Dokumente verweisen, in denen die anderen gesetzlich geforderten Bestandteile einer Rechnung enthalten sind. Auch ein Vertrag kann eine Rechnung sein, wenn die gesetzlich geforderten Rechnungsbestandteile darin enthalten sind oder darin auf andere Dokumente verwiesen wird, die diese Angaben enthalten. Die Abrechnung per Gutschrift berechtigt ebenfalls zum Vorsteuerabzug, wenn sich zwei Unternehmer auf diese Art der Abrechnung einigen, alle notwendigen Bestandteile darin enthalten sind und der die Gutschrift empfangende Unternehmer ihr nicht widerspricht.

Die Rechnung kann in Papierform oder bei Beachtung besonderer Voraussetzungen auch elektronisch an den Leistungsempfänger erteilt werden.

Fehlen in einer Rechnung notwendige Rechnungsbestandteile oder ist darin die Umsatzsteuer zu hoch oder unberechtigt ausgewiesen, dann kann unter den im UStG genau bestimmten Voraussetzungen eine Berichtigung erfolgen.

### b) Formvorschriften:

- Eine Rechnung im Sinne des UStG muss für den Vorsteuerabzug folgende Angaben als notwendige Bestandteile enthalten:
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,

- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen einer Anzahlung den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt; aus solchen Rechnungen wäre dann allerdings entsprechend kein Vorsteuerabzug möglich) und
- in den Fällen, in denen der Unternehmer eine umsatzsteuerpflichtige Werkleistung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer ausführt, einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

**Beachte!** Das noch im Gesetzgebungsprozess befindliche Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz sieht u.a. vor, dass in umsatzsteuerlichen Gutschriften (= Abrechnung durch den Leistungsempfänger) zukünftig die Angabe „Gutschrift“ erfolgen muss. Ob und wann das Gesetz in Kraft treten wird, ist noch unklar. Rechnungen müssen ungeachtet dessen auch weiterhin nicht als „Rechnung“ bezeichnet werden.

### c) Kleinbetragsrechnung:

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag € 150 nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

## d) Besonderheiten der elektronischen Rechnung

Mit Wirkung vom 1. Juli 2011 wurden die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen (im Folgenden: eRechnungen) neu gefasst.

### aa) Formate und Formen der Übermittlung

Die bisherige Beschränkung auf bestimmte Übermittlungsformen bei den eRechnungen (qualifizierte elektronische Signatur und EDI-Verfahren) wurde aufgehoben, wodurch z.B. auch eine Übermittlung per E-Mail möglich wird.

**Beachte!** Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem Schreiben vom 2. Juli 2012, Az.: IV D 2 – S 7287-a/09/10004 :003, detailliert zur Klärung bestehender Zweifelsfragen hinsichtlich der eRechnungen geäußert.

Dem Unternehmer steht es frei, in welcher Weise er seine eRechnungen übermittelt. Es gibt weder Beschränkungen hinsichtlich des Formats noch in Bezug auf die Art der Übermittlung. Einzige Voraussetzung ist, dass der Rechnungsempfänger dem elektronischen Abrechnungsverfahren zustimmt. Er kann also ein für ihn nicht geeignetes Verfahren ablehnen. Die Zustimmung bedarf keiner besonderen Form. Selbst eine stillschweigende Billigung soll genügen.

**Beachte!** Besonders wichtig ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers als Voraussetzung für die Zulässigkeit der elektronischen Abrechnung. Die Zustimmung kann allerdings einfach in der Weise erfolgen, dass sie in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen wird.

### bb) Innerbetriebliche Kontrollverfahren (iKV)

Die Erfüllung der wie zuvor auch weiterhin zu beachtenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Übermittlung der Rechnung (Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der Rechnung) muss – sofern keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet oder die Rechnung per EDI-Verfahren übermittelt wird – durch ein iKV gewährleistet werden. Voraussetzung ist, dass durch das iKV der Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung (Prüfpfad) hergestellt werden kann. Damit muss sichergestellt werden, dass nur Rechnungen beglichen werden, zu deren Begleichung eine Verpflichtung besteht. Ein manueller Abgleich der Rechnung mit geschäft-

lichen Unterlagen ist daher grundsätzlich ausreichend. Das Bundesfinanzministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass das iKV nicht als zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aufzufassen ist. Auch eine gesonderte Dokumentation des iKV ist nicht notwendig (vgl. BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012).

**Beachte!** Durch das iKV soll allein die korrekte Übermittlung der Rechnung kontrolliert werden, nicht dagegen die inhaltliche Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der nach §§ 14 Abs. 4, 14a UStG erforderlichen Angaben. Eine gemäß diesen Vorschriften inhaltlich richtige Rechnung rechtfertigt umgekehrt jedoch die Annahme, dass die Übermittlung fehlerfrei vorgenommen wurde. Der inhaltlichen Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen sollte daher eine unverändert hohe Bedeutung beigemessen werden. Ungeachtet des Hinweises des BMF, dass keine Dokumentation zum iKV verlangt sei, sollten Rechnungen zumindest mit einem Querverweis zu den relevanten Bestell- und Zahlungsbelegen versehen werden.

### cc) Archivierung

eRechnungen sind wie Papierrechnungen gem. § 14b UStG zehn Jahre aufzubewahren. Während des gesamten Aufbewahrungszeitraums müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein. Es ist zu berücksichtigen, dass eRechnungen elektronisch aufzubewahren sind und dass insoweit auch besondere Vorschriften der Abgabenordnung sowie die Grundsätze Vorgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001) zu beachten sind; siehe hierzu unsere Ausführungen unter **Steuerliche Vorgaben zur Datenarchivierung**.

Ein Verstoß gegen die Archivierungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StG dar, er führt aber nach den klaren Vorgaben des BMF nicht automatisch auch zur Versagung des Vorsteuerabzugs aus einer eRechnung.

**Beachte!** Für den Vorsteuerabzug muss der Unternehmer jedoch zumindest nachweisen können, dass er (wenn auch nur kurzfristig) im Besitz einer entsprechenden Rechnung war. Für diesen Nachweis sollte allerdings auch die Archivierung ausgedruckter eRechnungen ausreichen.

## dd) Unrichtiger Steuerausweis

Vorsicht ist geboten bei mehrfacher Übermittlung der eRechnung, wenn diese nicht als Kopie oder Duplikat gekennzeichnet ist. Die Steuer kann dann wegen unberechtigten Steuerausweises gem. § 14c UStG mehrfach geschuldet werden. Das gilt zwar nicht, wenn inhaltlich identische Mehrstücke verschickt werden, jedoch dann, wenn geänderte Rechnungen erneut verschickt werden, ohne dass die ursprüngliche eRechnung storniert wurde. Dieselben Grundsätze gelten im Gutschriftverfahren. Wer also eine Gutschrift mehrfach erhält, schuldet auch die Umsatzsteuer mehrfach.

**Beachte!** Die Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung ist grundsätzlich sehr erfreulich. Durch die Umstellung auf eRechnungen können erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden. Insbesondere mittelgroße und große Unternehmen dürfen allerdings die zum Teil aufwendigen technischen und organisatorischen Erfordernisse nicht unberücksichtigt lassen, die mit eRechnungen und deren ordnungsgemäßer Archivierung letztlich einhergehen. Insoweit sind intelligente und sichere Lösungen erforderlich, um dauerhaft wesentliche Steuerrisiken von dem Unternehmen abzuwenden. Der Umstellungsprozess sollte daher nicht ohne fachliche Beratung erfolgen.

## IV.6 Umsatzsteuer im Bereich des E-Commerce

### a) Grundsätze:

Die Kommunikation über das Internet erfolgt vergleichsweise anonym. Gerade dieses Merkmal unterscheidet in unterschiedlicher Ausprägung auch den E-Commerce (Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen über das Internet, z. B. über einen Web-Shop) von der herkömmlichen Geschäftsabwicklung. Die Anonymität darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch teilweise oder vollständig elektronisch ausgeführte Geschäfte in der Regel im In- und gegebenenfalls auch Ausland steuerlichen Vorschriften unterliegen. Dabei sind nicht nur die ertragsteuerlichen Vorschriften zu beachten. Es muss insbesondere auch gewährleistet sein, dass im Tagesgeschäft jeder Umsatz auch automatisch umsatzsteuerlich zutreffend behandelt wird.

### b) Unternehmereigenschaft:

Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung sind zunächst dieselben Fragen zu klären, wie bei konventioneller Geschäftsabwicklung. Wenn jemand beispielsweise nur sporadisch Verkaufsgeschäfte über das Internet ausführt, beginnt die umsatzsteuerliche Betrachtung u. a. mit der Klärung, ob oder ab wann er durch diese Geschäfte Unternehmer im Sinne des UStG wird und seine Umsätze der Umsatzbesteuerung unterliegen. Der Gründer eines Web-Shops, bei dem die Unternehmereigenschaft wohl von vornherein bejaht werden kann, wird zu Beginn klären müssen, ob er aufgrund der Höhe

seiner geplanten Umsätze in Deutschland der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregel unterliegt und wenn dies zutrifft, ob deren Anwendung für ihn zu einem Vor- oder Nachteil führt. Führt sie zu einem Nachteil, kann er auf die Anwendung verzichten. Davon hängt dann in der Folge (u. a.) ab, ob er seine Umsätze mit oder ohne deutsche Umsatzsteuer abrechnen muss und welche weiteren umsatzsteuerlichen Pflichten er zu erfüllen hat.

### c) Ortsbestimmung:

Führt der Unternehmer auch E-Commerce-Geschäfte mit Auslandsbezug aus, stellt sich für ihn daneben die ganz wesentliche Frage, ob diese Umsätze aus umsatzsteuerlicher Sicht im In- oder Ausland stattfinden. Vorstehend wurde bereits darauf hingewiesen, dass die umsatzsteuerliche Ortsbestimmung nur ganz streng nach den umfangreichen Regeln des UStG hierzu erfolgen darf und dass eine Beurteilung nach allgemeinem kaufmännischen oder zivilrechtlichen Verständnis dabei nicht angebracht ist, weil sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Fehleinschätzung der Rechtslage führt. Liegt der Ort in Deutschland, sind die Vorschriften des deutschen UStG anzuwenden. Liegt der Ort dagegen im Ausland, muss die weitere Klärung der umsatzsteuerlichen Folgen insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen ausländischen Steuerrechts erfolgen. Eine unzutreffende Ortsbestimmung kann z. B. zur Folge haben, dass der Unternehmer deutsche Umsatzsteuer in seiner Rechnung ausweist, obwohl darin keine oder ausländische Umsatzsteuer hätte ausgewiesen werden müssen. Zur Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen siehe Ausgabe von „PKF-Aktuell“ 09/2009: Umsatzsteuerliche Änderungen zum 1.1.2010 (Umsetzung des sog. EU-Mehrwertsteuerpakets) und Arbeitshilfe zur Bestimmung des Leistungsorts für sonstige Leistungen ab 1.1.2010 unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de). Die weiteren Folgen sind in den Grundzügen vorstehend unter IV.2 c) erläutert.

Die Regeln des UStG zur Ortsbestimmung von Lieferungen (Lieferung = Übertragung der Verfügungsmacht an einem Gegenstand) unterscheiden sich völlig von den Regeln zur Ortsbestimmung von sonstigen Leistungen (sonstige Leistungen = Leistungen, die keine Lieferungen sind). In einem ersten Schritt muss daher generell (d. h. nicht nur bei Geschäften im E-Commerce) immer entschieden werden, um welche der beiden Kategorien es sich bei dem zu beurteilenden Geschäft handelt. Hierbei sind viele Grenzfälle und damit einhergehende, nicht auf Anhieb nachvollziehbare Regeln des UStG zu beachten. Zu grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU siehe PKF-Merkblatt „Nachweispflichten bei grenzüberschreitendem Warenverkehr in der EU“ (Download unter [www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)).

### d) Online- und Offline-Umsätze:

Von den Online-Umsätzen sind die Offline-Umsätze zu unterscheiden. Bei Offline-Umsätzen erfolgt die Beauftragung zwar elektronisch, die Leistungserbringung wird dann aber auf konventionelle Weise ausgeführt (wie z. B. bei der elektronischen Bestellung eines Buches, das dann per Post ausgeliefert wird). Bei Online-Umsätzen handelt es sich um Leistungen, die nicht nur elektronisch bestellt, sondern auch elektronisch ausgeführt werden. Hierzu zählt die Finanzverwaltung unter anderem z.B.:

- die Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen



- die Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung
- die Bereitstellung von Bildern, Texten, Informationen, Datenbanken, Musik, Spielen und Filmen
- die Bereitstellung von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung.

Insbesondere bei Online-Umsätzen, die an Endverbraucher ausgeführt werden, müssen spezielle Ortsbestimmungsregeln des UStG berücksichtigt werden. Bei solchen Leistungen an Endverbraucher mit Wohnsitz außerhalb der EU gilt – ausnahmsweise – das Bestimmungslandprinzip (Outbound-Fall, § 3a Abs. 4 Nr. 13 UStG). Konsequenterweise gilt das Bestimmungslandprinzip ebenfalls für Online-Umsätze, die von einem Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU (Drittlandsunternehmer) an Endverbraucher mit Wohnsitz in der EU ausgeführt werden (Inbound-Fall, § 3a Abs. 5 UStG). Andernfalls würden Wettbewerbsvorteile für Drittlandsunternehmer entstehen.

## e) Einortregistrierung für Drittlandsunternehmer (One-Stop-Shop-Mechanismus)

Die zuletzt genannte Ortsbestimmungsregel hat zumeist zur Folge, dass die Online-Umsätze von Drittlandsunternehmern in vielen verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die umsatzsteuerliche Registrierung in all diesen Ländern können die betroffenen Unternehmer jedoch vermeiden, wenn sie die im UStG vorgesehene Einortregistrierung wählen (One-stop-shop-Mechanismus). Gemäß dieser Vereinfachungsregel müssen sich solche Unternehmer nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren lassen, um dort die gesamten innerhalb der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze zu erklären.

**Beachte!** Besondere Ortsbestimmungsregeln sieht das UStG außer für Online-Umsätze auch für „sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation und Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen“ vor

## f) Softwareüberlassung - Lieferung oder Dienstleistung?

Die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zu der Frage, wann im Falle der im E-Commerce häufig vorkommenden Softwareüberlassung eine Lieferung oder sonstige Leistung vorliegt – was für die umsatzsteuerliche Leistungsortbestimmung von entscheidender Bedeutung ist –, macht noch einmal deutlich, welche differenzierte Sachverhaltsbeurteilung im Umsatzsteuerrecht zumeist verlangt ist, um Fehler zu vermeiden. Die deutsche Finanzverwaltung behandelt die Überlassung von:

- Standardsoftware als Lieferung, wenn sie durch ein Offline-Geschäft abgewickelt wird
- Standardsoftware als sonstige Leistung, wenn sie durch ein Online-Geschäft abgewickelt wird (d.h. wenn die Übertragung der Standardsoftware z. B. durch Download per Internet erfolgt)
- Individualsoftware unabhängig von dem Übertragungsweg immer als sonstige Leistung

## Impressum

### Herausgeber

#### PKF Fasselt Schlage Partnerschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte  
Gereonstr. 34-36 · 50670 Köln

### V.i.S.d.P.

#### Wolfgang van Kerkom

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

Tel.: +49 221 1643 - 162

Fax: +49 221 1643 - 112

E-Mail: wolfgang.van.kerkom@pkf-fasselt.de

Die Ausführungen rund um das Geschäftsmodell PayPal, insbesondere die Ausführungen zu den Nutzungsbedingungen, zum Gebührenmodell, zum Käufer- und Verkäuferschutz und zur Funktionsweise der PayPal-Anwendungen stützen sich auf Angaben der PayPal (Europe) S.à r. l. & Cie, S.C.A. und liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung derselben.

Die Inhalte des Manuals für PayPal-Geschäftskunden stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar, für die wir eine Haftung übernehmen, und sie können daher weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein, noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte des Manuals dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

Wir haben die im vorstehenden Manual enthaltenen Informationen sorgfältig erstellt und sind um laufende Überprüfung und Aktualisierung bemüht. Dennoch können wir für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und laufende Verfügbarkeit unserer Inhalte keinerlei Haftung übernehmen. Wir stehen auch nicht dafür ein, dass Inhalte unseres Internet-Angebots für den Nutzer und seine Zwecke geeignet sind. Für Entscheidungen, die der Nutzer aufgrund der Inhalte trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Verbindliche Auskünfte, Beratung, Empfehlungen oder Erklärungen erteilen wir ausschließlich im Rahmen individueller Kommunikation.

### Copyright

Die kommerzielle Verwendung der Inhalte einzelner Seiten dieses Internet-Auftritts bedarf unserer Zustimmung. Alle Rechte an in den einzelnen Seiten dieses Internet-Auftritts aufgeführten Darstellungen und Beiträgen liegen bei den jeweiligen Autoren.

# Was ich an meinem Wirtschaftsprüfer mag: Er denkt in meinen Dimensionen.

Innovative Unternehmensführung braucht kompetente Partner. Jemanden, auf den wir uns verlassen können, der weiß, was unser Geschäft bewegt. PKF bietet uns breite fachliche Kompetenz und kurze Reaktionszeiten, dazu eine persönliche Beratung, die uns als Unternehmer versteht. Das alles ist eingebettet in ein weltweites Wirtschaftsprüfer-Netzwerk und stellt sicher, das wir im internationalen Geschäft die optimale Unterstützung haben.



Wirtschaftsprüfung &  
Beratung

PKF FASSELLT SCHLAGE Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Gereonstraße 34 – 36 | 50670 Köln | Telefon +49 221 1643 - 0 | koeln@pkf-fasselt.de